



Brüssel, den 5. Juni 2024
(OR. en)

10128/24
ADD 1

Interinstitutionelles Dossier:
2024/0024(NLE)

SAN 294
PHARM 75

VERMERK

Absender: Generalsekretariat des Rates

Empfänger: Rat

Betr.: Empfehlung des Rates zu durch Impfung verhütbaren Krebsarten (von der Kommission vorgeschlagene Rechtsgrundlage: Artikel 168 Absatz 6 AEUV)
– *Erklärung Ungarns*

Die Delegationen erhalten in der Anlage eine Erklärung Ungarns für das Protokoll über die Tagung des Rates (Beschäftigung, Sozialpolitik, Gesundheit und Verbraucherschutz – Bereich Gesundheit) am 21. Juni 2024.

ERKLÄRUNG UNGARNS

Ungarn erkennt die Gleichstellung von Männern und Frauen im Einklang mit dem ungarischen Grundgesetz und dem Primärrecht, den Grundsätzen und den Werten der Europäischen Union sowie den völkerrechtlichen Verpflichtungen und Grundsätzen an und fördert sie. Die Gleichstellung von Frauen und Männern ist als ein Grundwert in den Verträgen der Europäischen Union verankert. Im Einklang mit diesen Verträgen und seinen nationalen Rechtsvorschriften versteht Ungarn in dem Entwurf einer Empfehlung des Rates zu durch Impfung verhütbaren Krebsarten den Begriff „Geschlecht“ (gender) als Bezugnahme auf das biologische Geschlecht (sex) und den Begriff „Gleichstellung der Geschlechter“ (gender equality) als Bezugnahme auf gleiche Rechte und Chancengleichheit von Frauen und Männern.

Ungarn erklärt, dass die in einer Fußnote dieses Entwurfs einer Empfehlung des Rates zu durch Impfung verhütbaren Krebsarten genannte Mitteilung der Kommission mit dem Titel „Eine Union der Gleichheit: Strategie für die Gleichstellung von LGBTIQ-Personen 2020-2025“ unter gebührender Beachtung der nationalen Zuständigkeiten und der besonderen Umstände eines jeden Mitgliedstaats auszulegen ist.
